Beschlußtext:

Der Gemeinderat Blankenheim stimmt der Änderung der "Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim" in der Anlage zu.

Bürgermeisterin



Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Flächen im Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Kaltenborn"

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/01 S. 136), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt(StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 764) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.05.96 Beschluß-Nr.: 204/30/96 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in der Sitzung am .27..11..2001..... folgende Änderung der Satzung:

Anlage

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr (Euro)	Mindest gebühr (Euro)
1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	qm	Monat Jahr	3,00 18,00	
2	Aufstellen von Warenauslagen (ohne Straßenverkauf)	qm	Monat	4,00	
3	Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Baustofflagerungen, Aushubzwischenlagerungen sowie Baumaschinen und -geräte	qm	Monat	1,00	
4	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenstände, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus	qm	Tag	0,25	
5.1	Gerüste bis 15 m Länge	Anzahl	Tag	0,50	
5.2	Gerüste über 15 m Länge	Anzahl	Tag	1,00	
6.1	Gerüste mit Fußgängertunnel bis 15 m Länge	Anzahl	Monat	15,00	
6.2	über 15 m Länge	Anzahl	Monat	30,00	
7	Container	Anzahl	1 Woche	7,50	
	jeder weitere Tag			0,50	
8	Stände bei Volksfesten, Messen u.ä.	qm	Tag	1,80	
9	Verkaufsstände aller Art, Kioske, Imbissstände u.ä.	qm	Tag	1,50	7,50
10	verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	Person	Tag	10,00	
11	Weinachtsbaumhandel	qm	Tag	0,50	40,00
12	geschäftlichen Zwecken dienende Plakate und Werbeschilder (bis DIN AO)				
12.1	bis 30 Plakate/Werbeschilder		Woche	15,00	
12.1.1			Monat	50,00	
12.2	bis 50 Plakate/Werbeschilder		Woche	30,00	
12.2.1			Monat	100,00	
12.3	bis 70 Plakate/Werbeschilder		Woche	60,00	
12.3.1			Monat	200,00	

12.4	bis 100 Plakate/Werbeschilder		Woche	120,00	
12.4.1			Monat	400,00	
13	Umhertragen von Plakaten o.ä. Ankündigungen	Person	Tag	10,00	
14	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	qm Ansichtsfläche	Jahr	15,00	
15	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m mehr als (10cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	qm Ansichtsfläche	Tag	1,00	10,0
16	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	50,00	
17	Werbeklappständer, Prospektträger u.ä. Werbeträger	qm	Monat	5,00	
		Ansichtsfläche	Jahr	30,00	100
18	Transparente	qm Ansichtsfläche	Monat	2,50	10,0
19	Tribünen und Podeste	qm	Tag	1,50	15,0
20	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	Je Zufahrt	Monat	7,50	12,0
21	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte u.ä. Anlagen	qm	Jahr	1,30	5,0
22	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	qm	Jahr	10,00	
23	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite, oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone, oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Anzahl	Jahr	30,00	
24	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände a. Art	qm	Monat	10,00	25,0
25	Schaustellereinrichtungen	qm	Tag	0,25	15,0
26	Imbissstände, Kioske u.ä. ortsfeste Verkaufsstände	qm	Woche	2,00	25,0
27	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme	qm	Jahr	30,00	25,0
28	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	qm	Jahr	15,00	
29	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	qm	Tag	0,80	10,0
30	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
30.1	mit Lautsprechern	Fahrzeug	Tag	23,00	
30.2	ohne Lautsprecher	Fahrzeug	Tag	15,00	
31	Werbung mit Lautsprechern	Anzahl	Tag	10,00	
32	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen mit Werbeaufschrift	qm	Jahr -	5,00	10,0
33	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.				
33.1	Je PKW	Anzahl	Woche	10,00	
33.2	Je LKW	Anzahl	Woche	15,00	1
33.3	Je Anhänger	Anzahl	Woche	10,00	

(

()

33.4	Je Motorrad	Anzahl	Woche	5,00	
34	Zurschaustellen von Tieren	qm	Tag	0,25	5,00
35	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	Anlage	Jahr	10,00	
36	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind (in Anlehnung an bestehende Tarifstellen)			5,00 bis 250,00	
37	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern zu kommerziellen Zwecken				
37.1	Je PKW	Anzahl	Woche	25,00	
37.2	Je LKW	Anzahl	Woche	40,00	
37.3	Je Anhänger	Anzahl	Woche	15,00	
37.4	Je Motorrad	Anzahl	Woche	10,00	

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Blankenheim, den 27.11.2001

Bürgermeisterin

